

BERGOS – Alternative Credit Fund

Ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

Dezember 2024

Warnklausel:

Der Anlagefonds zielt auf den semi-liquiden Teil der alternativen Kreditmärkte ab, indem er als Dachfonds in ausgewählte Zielfonds investiert. Er bietet einen breit diversifizierten Zugang zum semiliquiden Teil des Marktes für Schuldtitel und alternative Kredite (z. B. Darlehen, strukturierte Kredite und CLOs, Asset Backed Securities, Spezialfinanzierungen, Mikrofinanzierungen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Supply Chain Finance und Handelsfinanzierungen). Konkretes Ziel der ausgewählten Zielfonds ist hauptsächlich in Alternative Credit & Private Kredite (kreditbasierte Strategien, die hinsichtlich Liquidität zwischen traditionelle Anleihen und illiquiden Privaten Kredit liegen) zu investieren.

Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Anhang beschriebenen Risiken hingewiesen.

Die Fondsleitung ist bestrebt, durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikte Überwachung die Risiken soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zu Grunde liegenden Zielfonds eintreten kann.

Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG

Dammstrasse 23

CH-6300 Zug

Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung
Nyon / Schweiz

Route de Signy 35

CH-1260 Nyon

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Teil I - Fondsvertrag	4
I Grundlagen	4
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	4
III Richtlinien der Anlagepolitik	9
A Anlagegrundsätze.....	9
B Anlagetechniken und -instrumente.....	13
C Anlagebeschränkungen.....	16
IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	17
V Vergütungen und Nebenkosten	19
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	21
VII Verwendung des Erfolges.....	21
VIII Publikationen des Anlagefonds	22
IX Umstrukturierung und Auflösung	22
X Änderung des Fondsvertrages	25
XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	26
Teil II – Anhang	27
1 Informationen über die Fondsleitung.....	27
Aktionäre:.....	27
Verwaltungsrat:.....	27
Geschäftsleitung:.....	27
Adresse der Fondsleitung:.....	28
Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation.....	28
Übertragung der Anlageentscheide	28
Adresse des Vermögensverwalters:.....	28
Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation:.....	29
2 Ausübung von Gläubigerrechten	29
3 Informationen über die Depotbank.....	29
Adresse der Depotbank:.....	30
4 Informationen über Dritte	30
Zahlstellen.....	30
Vertriebsträger	30
Prüfgesellschaft.....	30

5	Informationen über den Anlagefonds.....	30
5.1	Anlageziel und Anlage Politik des Anlagefonds.....	30
5.2	Sicherheiten	31
5.3	Die wesentlichen Risiken	31
5.4	Liquiditätsrisikomanagement.....	35
5.5	Auswahlverfahren der Zielfonds Portfolio Managers	35
5.6	Selektions- und Kontrollverfahren von Zielfonds	35
5.7	Profil des typischen Anlegers.....	36
5.8	Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	36
6	Weitere Informationen	37
	Nützliche Hinweise	37
6.1	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	37
6.2	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	39
6.3	Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“).....	39
6.4	Publikationen des Anlagefonds	39
6.5	Verkaufsrestriktionen	39
6.6	Total Expense Ratio.....	39
	GLOSSAR.....	41

Teil I - Fondsvertrag

I Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Bergos - Alternative Credit Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds mit besonderem Risiko der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen “ (der Anlagefonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG").
2. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt.
3. Fondsleitung ist PMG Investment Solutions AG, Zug.
4. Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz.
5. Vermögensverwalter ist die Bergos AG, Zürich.
6. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts.Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit.
7. Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Fondsleitung, die Depotbank, die Prüfgesellschaft sowie über die ausgegebenen Anteilsklassen.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geregelt.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger¹ selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie allfällige Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Darstellung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

3. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsan-teile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie han-deln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vor-teile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds bezie-hen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fonds-vermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die qualifizierten Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV beschränkt. Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank und deren Beauftragten sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen, und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
- 4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne

Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 1 kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung und die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages mit Anhang erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- **USD Klasse:** Anteile der Anteilsklasse «USD Klasse» lauten auf die Rechnungseinheit des Anlagefonds US Dollar (USD). Diese Anteilsklasse ist für Anleger bestimmt, die über einen schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat mit der Bergos AG oder mit externen Vermögensverwaltern verfügen. Diese Anteilsklasse ist für Anleger bestimmt, die in der Hauptwährung des Fonds (USD) investieren wollen.
- **CHF Klasse:** Anteile der Anteilsklasse «CHF Klasse» lauten auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF). Diese Anteilsklasse ist für Anleger bestimmt, die über einen schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat mit der Bergos AG oder mit externen Vermögensverwaltern verfügen. Diese Anteilsklasse ist für Anleger bestimmt, die in eine gegenüber dem Hauptfonds währungsgesicherte CHF Anteilsscheinklasse des Fonds investieren wollen.
- **EUR Klasse:** Anteile der Anteilsklasse «EUR Klasse» lauten auf die Rechnungseinheit Euro (EUR). Diese Anteilsklasse ist für Anleger bestimmt, die über einen schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat mit der Bergos AG oder mit externen Vermögensverwaltern verfügen. Diese Anteilsklasse ist für Anleger bestimmt, die in eine gegenüber dem Hauptfonds währungsgesicherte EUR Anteilsscheinklasse des Fonds investieren wollen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen und zeitweise oder dauerhaft die Ausgabe von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen.
7. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 unten zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse desselben Anlagefonds umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, in Zeiten unattraktiver traditioneller Rentenmärkte konstant attraktive Renditen bei geringer Volatilität zu erzielen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Anhang offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt oder etablierte digitale Assets zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d,

Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Edelmetalle gemäss lit. g, Commodities gemäss lit. h, Private Equity und Private Debt gemäss lit. j, etablierte digitale Assets gemäss lit. k, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenparteien beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):
- da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dd) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - de) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
 - df) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dg) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - dh) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
 - di) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - dj) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dk) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - dl) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;

Die Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um offene oder geschlossene Anlagefonds wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Anlagestiftungen (inkl. Immobilienanlagestiftungen), Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Fondsleitung darf nicht in Dachfonds investieren.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Edelmetalle. Diese können über Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d oben erfolgen.
- h) Indirekte Anlagen in Commodities. Diese können über Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
- i) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ia) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - ib) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen;
 - ic) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Immobilienfonds entsprechen.

Die indirekten Anlagen in Immobilien müssen periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden können.

- j) Indirekte Anlagen in Private Equity und Private Debt, das heisst Beteiligungswertpapiere und – wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden bzw. verbrieft und unverbriefte Forderungsrechte gegenüber Gläubigern weltweit, d.h. privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehensforderungen. Diese können über Derivate gemäss lit. b, Strukturierte Produkte gemäss lit. c, oder andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d erfolgen.
- k) Indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets über Strukturierte Produkte gemäss lit. c oder kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. d. Als digitale Assets kommen etablierte digitale Währungen und Tokens sowie etablierte tokenisierte Aktien und Optionen in Frage. Die Fondsleitung stellt sicher, dass indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets (i) entweder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder (ii) dass es beim Einsatz von indirekten Anlagen in etablierte digitale Assets bei Fälligkeit nicht zu Lieferungen der zugrunde liegenden digitalen Assets kommt.
- l) Andere als die vorstehend in litt. a bis k genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Fonds, in die der Anlagefonds investiert ist, selbst Leerverkäufe tätigen oder dass bestimmte Fonds, in die der Anlagefonds investiert ist, gezwungen sein können, vorübergehend Waren abzunehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des Fondvermögens in:
 - aa) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, gemäss Ziff. 2 litt. d oben, die auf das Anlagethema "private Schuldtitel und alternative Kreditmärkte" (wie strukturierte Kredite, Darlehen, Handelsfinanzierungen, Mikrofinanzierungen, Lieferkettenfinanzierung, Asset Backed Securities, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, regulatorische Kapitalgeschäfte) spezialisiert sind (Zielfonds) und bei denen es sich um offene oder geschlossene Fonds handeln kann.
- b) Die Fondsleitung investiert höchstens 1/3 des Fondvermögens in:
 - ba) Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die ihr Vermögen oder Teile davon in Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland investieren;
 - bc) Anteile in in- und ausländischen Immobilienfonds sowie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften zu maximal 10% des Fondvermögens;
 - bd) Guthaben auf Sicht und Zeit mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monate;
 - be) Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziff. 2 lit. e oben von in- und ausländischen Emittenten;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die ihr Vermögen oder Teile davon in Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziff. 2 lit. e investieren.
- c) Zusätzlich beachtet die Fondsleitung folgende Limiten:
 - ca) höchstens 30% des Fondvermögens in Anteile von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 2 lit. dk) oben;
 - cb) höchstens 20% des Fondvermögens in Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 2 lit. d oben;
 - cc) höchstens 10% des Fondvermögens in Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 2 lit. d oben, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - cd) Gesamtinvestitionen in Anteile der vorstehenden litt. ca – cc) sind bis maximal 30% des Fondvermögens erlaubt;
 - ce) Fremdwährungen können mit und ohne Look-Through der Zielfonds ganz oder teilweise abgesichert werden. Hierdurch kann auf Fondsebene ein Overhedge entstehen.
 - cf) Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Fondvermögens in Anteile von kollektiven Kapitalanlagen oder andere vergleichbare Anlageinstrumente anlegen, deren Rücknahmefrequenz mehr als einen Monat beträgt.
 - cg) Der Fonds erwirbt keine unter §8 Ziff. 2 litt. g, h und k genannten Anlagen.
- 4. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die dies rechtfertigen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Kapitalerhaltung, wie z.B. Marktbedingungen oder extreme Volatilität, kann die Fondsleitung vorübergehend bis zu 100% des Gesamtvermögens des Fonds in flüssigen Mittel halten oder in Geldmarktinstrumente oder in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, die ihr Vermögen oder Teile davon in Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziff. 2 lit. e investieren.
- 5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu drei Monaten.

Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen.

B Anlagetechniken und -instrumente

§10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt- und Zinsrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken entsprechend eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- 4.

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenen Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des

Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregeltem, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
-

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung stellt in jedem Fall sicher, dass in Bezug auf die Anlagen in den Zielfonds ausreichende Liquidität zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von nachfolgender Ziff. 5 und 6.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Zur Berechnung dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 miteinzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

10. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die durch denselben Manager oder dieselbe Fondsleitung verwaltet werden.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungspapiere erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
12. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
13. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
14. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in US Dollar berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet;
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen getätigt wurden.

§17 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird 28 Tage nach dem Bewertungsstichtag ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am Bewertungsstichtag unter Verwendung der letzten an diesem Tag bekannten Kurse ermittelt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 unten zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem

Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. in Ziff. 4 genannt und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 15% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V Vergütungen und Nebenkosten

§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, die Depotbank in Höhe von max. 0.10 % des Nettoinventarwertes belastet. Die Ausgabekommission dient ausschliesslich dazu, die beim Erwerb der Anlagen anfallenden Kosten zu decken. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission zu Gunsten der Fondsleitung von 0.5% berechnet werden.

§19 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission in Höhe von max. 0.65% des Nettofondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Management Fee). Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Leitung des Anlagefonds durch die Fondsleitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.5% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Service Fee).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstands- bzw. Verkaufswert zugeschlagen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US Dollar.
2. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember 2022.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 3 bleibt vorbehalten.

§21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§23

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind die im Anhang genannten Printmedien oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert gemäss § 16 Ziff. 1 berechnet wird, in dem im Anhang genannten elektronischen Medium.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,

- die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung der Ausgabe der Anteile über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 1 und 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte

Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - a) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - b) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapiere, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und –vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils -/Aktienklassen und Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und der Veräusserungsgewinne aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrages oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
 - c) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - d) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA, die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV.

§26 Laufzeit und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 14. November 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Teil II – Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des "BERGOS – Alternative Credit Fund"

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" für qualifizierte Anleger mit besonderem Risiko

Warnklausel:

Der Anlagefonds zielt auf den semi-liquiden Teil der alternativen Kreditmärkte ab, indem er als Dachfonds in ausgewählte Zielfonds investiert. Er bietet einen breit diversifizierten Zugang zum semiliquiden Teil des Marktes für Schuldtitel und alternative Kredite (z. B. Darlehen, strukturierte Kredite und CLOs, Asset Backed Securities, Spezialfinanzierungen, Mikrofinanzierungen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Supply Chain Finance und Handelsfinanzierungen). Konkretes Ziel der ausgewählten Zielfonds ist hauptsächlich in Alternative Credit & Private Kredite (kreditbasierte Strategien, die hinsichtlich Liquidität zwischen traditionelle Anleihen und illiquiden Privaten Kredit liegen) zu investieren.

Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Anhang beschriebenen Risiken hingewiesen.

Die Fondsleitung ist bestrebt, durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikte Überwachung die Risiken soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zu Grunde liegenden Zielfonds eintreten kann.

1 Informationen über die Fondsleitung

Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitungsfunktion ist die PMG Investment Solutions AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zug im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Aktionäre:

- Swiss Pension & Investment Group AG, Zug, mit 100%

Verwaltungsrat:

- Präsident: Lütenegger Eric
- Vizepräsident: Reto Toscan
- Mitglied: Jürg Staub

Geschäftsleitung:

- CEO: Schneider Bernhard
- COO: Reinacher Serge
- CTO: Dr. Dobal Raoul
- Head Product Platform: Markus Studer

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 23 Anlagefonds, 1 Immo AST, 1 KmgK, wobei sich die Summe der verwalteten/administrierten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf CHF 2.8 Mia. belief. Daneben amtet die PMG Investment Solutions AG als Fondsmanager, Investment Advisor und/oder Ver-

treter von 9 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 7 Luxemburger Spezial Investmentfonds (SIF), 2 Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF), 1 Liechtensteiner Alternativer Investment Fonds (AIF), 5 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) und 2 Cayman Islands Mutual Funds in der Höhe von insgesamt CHF 1.3 Mia. Die Fondsleitung PMG Investment Solutions AG ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

Adresse der Fondsleitung:

Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

Internet: www.pmg.swiss

Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation

Herr **Eric Lütenecker**, Verwaltungsratspräsident der Fondsleitung. Eric Lütenecker war zwischen 2009 bis April 2019 Geschäftsführer der PMG Investment Solutions AG. Er ist seit mehr als 20 Jahren in verschiedenen Positionen für und in der Finanzindustrie tätig und verfügt über fundierte Kenntnisse im Bereich von alternativen Anlagen. Er ist Verwaltungsratspräsident der ecamos Capital AG, Zürich, ein Hedge Fonds Manager, und ist Mitglied im Verwaltungsrat diverser Anlagefonds im Bereich Alternativer Anlagen in gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Form in Luxemburg und Malta.

Herr **Bernhard Schneider**, CEO der Fondsleitung. Bernhard Schneider ist bei der Fondsleitung seit dem 1. Januar 2017 als Mitglied der Geschäftsleitung für den Bereich Fonds Management und Business Development verantwortlich und seit April 2019 Geschäftsführer der PMG Investment Solutions AG. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Fondsbereich und war u.a. verantwortlich für das gesamte Fondsgeschäft der Vontobel Gruppe. Er verfügt über einen Abschluss, lic. oec. HSG der Universität St. Gallen sowie ein MBA der Kellogg School of Management, Northwestern University (USA) & WHU (Deutschland).

Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Bergos AG übertragen. Die Bergos AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, FINMA.

Die Bergos AG (vormals Berenberg Bank Schweiz AG) weist sich aus, durch ihre langjährige Erfahrungen der Vermögensverwaltung, dem Management von vermögensverwaltenden Fonds und der Beratung von privaten und institutionellen Kunden. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Bergos AG abgeschlossenen Kooperations und Vermögensverwaltungsverträge.

Adresse des Vermögensverwalters:

Bergos AG

Kreuzstrasse 5

8008 Zürich

Internet: www.bergos.ch

Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation:

Herr **Soumaila Tékété** ist Leiter Alternative Investments und stellvertretender Leiter Active Advisory bei Bergos AG. Er ist Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) und Certified International Investment Analyst (CIIA) und verfügt über mehr als 15 Jahre Berufserfahrung im Management von Multi Asset und Alternative Fonds und Portfolios. Soumaila Tékété ist Diplom-Kaufmann (Univ.) durch den Abschluss seines Studiums der Internationalen Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen mit Auslandsaufenthalt an der State University of New York (SUNY) und der University of Maryland in den USA. Er begann seine berufliche Laufbahn 2006 in Frankfurt am Main als Portfolio Manager bei Union Investment. 2010 trat er der DZ Privatbank (Schweiz) AG bei, wo er ebenfalls als Senior Portfolio Manager tätig war. 2016 trat er der Berenberg Bank (Schweiz) bei, die Ende 2020 zur Bergos AG umfirmiert wurde. Dort bekleidet er seither diverse Portfolio- und Anlagebezogene Funktionen und fungiert als Leiter für Alternative Investments und stellvertretender Leiter Active Advisory.

Herr **Mathias Metzger** leitet das Active Advisory bei Bergos AG. Er ist Certified International Investment Analyst (CIIA) und verfügt über 22 Jahre Berufserfahrung im Bankgeschäft. 2016 hat er einen Executive MBA an der Kellogg Northwestern (Chicago) und WHU (Vallendar) absolviert. Er begann seine berufliche Laufbahn im Treasury einer grossen Regionalbank und arbeitete als Institutional Sales für strukturierte Produkte und Alternative Investments bei der DZ, bevor er 2008 zur Berenberg Bank (Schweiz) wechselte, die Ende 2020 zur Bergos AG umfirmiert wurde. Dort bekleidet er seither diverse Portfolio- und Anlagebezogene Funktionen, insbesondere auch als Fondsadvisor für Publikumsfonds.

2 Ausübung von Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon/Suisse, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen im Betrieb einer Bank, vornehmlich im Bereich einer Depotbank für kollektive Kapitalanlagen („exploitation d'une banque, en particulier une activité de banque dépositaire de placements collectives de capitaux"). Die 2015 in Nyon gegründete Bank ist eine von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FINMA“) bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA und eine

Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes, mit Gesellschaftssitz in Nyon, Schweiz. Sie ist eine Zweigniederlassung von CACEIS Bank, Montrouge, welche französischem Recht untersteht.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen folgende Risiken: die Dritt- und Zentralverwahrer bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind der Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfte er organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, die für Schweizer Banken gelten.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Adresse der Depotbank:

CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon/Suisse

Rote de Signy 35

CH-1260 Nyon

Internet: www.caceis.com

4 Informationen über Dritte

Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank.

Vertriebsträger

Der Vertrieb des Anlagefonds erfolgt über von der Fondsleitung eingesetzte Vertreiber.

Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8031 Zürich.

5 Informationen über den Anlagefonds

5.1 Anlageziel und Anlage Politik des Anlagefonds

Anlageziel

Das Anlageziel des Bergos – Alternative Credit Fund besteht darin, in Zeiten unattraktiver traditioneller Rentenmärkte konstant attraktive Renditen bei geringer Volatilität zu erzielen.

Der Fonds bietet eine Alternative für renditesuchende Anleger in einem traditionellen festverzinslichen Umfeld mit niedrigen Renditen und soll einen breit diversifizierten Zugang zu halbliquiden privaten Schuldtiteln und alternativen Kreditmärkten wie strukturierten Krediten, Krediten, Handelsfinanzierungen, Mikrofinanzierungen und Lieferkettenfinanzierung, Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, regulatorisches Kapitalgeschäft, etc. bieten.

Die meisten der zugrunde liegenden Vermögenswerte werden in der Kapitalstruktur entweder vorrangig sein und/oder eine Art Schutz oder Besicherung bieten, um potenzielle Inanspruchnahmen zu mindern.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen überwiegend in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf das Anlagethema " private Schuldtitel und alternativen Kreditmärkte" (wie strukturierte Kredite, Darlehen, Handelsfinanzierungen, Mikrofinanzierungen, Lieferkettenfinanzierung, Asset Backed Securities, hypothekarisch gesicherte Wertpapieren, regulatorische Kapitalgeschäfte) spezialisiert sind (Zielfonds) und bei denen es sich um offene oder geschlossene Fonds handeln kann.

Daneben kann das Fondsvermögen in Obligationen, Forwards, Anteile in- und ausländischer Immobilienfonds sowie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften, Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, sind aus dem Fondsvertrag ersichtlich.

5.2 Sicherheiten

OTC-Geschäfte ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf)

Im Rahmen von OTC-Geschäften, werden Vermögenswerte nicht als Sicherheiten entgegengenommen.

5.3 Die wesentlichen Risiken

Der Anlagefonds unterliegen aufgrund ihrer Anlagen in nicht-traditionelle Zielfonds den nachfolgend genannten, nicht abschliessend aufgezählten Risiken.

Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes, Wechselschwankungen und Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Marktrisiko:

Jede Anlagestrategie wird von bestimmten Merkmalen der Finanzmärkte beeinflusst, insbesondere vom Liquiditäts- und Volatilitätsniveau. Bestimmte Marktbedingungen können sich negativ auf die ausgewählten Fonds auswirken. Außerdem ist es möglich, dass mehrere Zielfonds die gleichen Arten von Investitionen tätigen. Um sich gegen diese Art von Risiko zu schützen, hat sich die Fondsleitung als vorrangiges Ziel eine signifikante und wirksame Diversifizierung der eingesetzten Strategien und Märkte gesetzt, um

nicht in hohem Maße von einer einzigen Ertragsquelle abhängig zu sein.

Liquidität:

Die Liquidität dieser sogenannten alternativen Anlage ist sowohl auf den Kauf als auch auf den Verkauf beschränkt; insbesondere darf der Anleger die gehaltenen Anteile nur zu den in den Prospekten der Zielfonds genannten Terminen veräußern; zudem sind Anteile in der Regel nicht auf andere Anleger übertragbar. Im Rahmen des Anlagefonds ist die Fondsleitung bestrebt, das Fondsvermögen ausreichend zu diversifizieren und ausgewogen zu strukturieren, um solche Probleme so weit wie möglich zu vermeiden, insbesondere indem es hauptsächlich in Fonds investiert, die eine ähnliche Liquidität wie die den „Bergos - “Alternative Credit Fund» bieten. Fest steht, dass für die Anteile dieser Fonds kein organisierter Sekundärmarkt existiert. Die Fondsleitung hat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf vorübergehende Veränderungen der Liquidität der Zielfonds. Bei Zielfonds kann zudem das gegenteilige Problem auftreten; in diesem Fall kann der zugrunde liegende Fonds einseitig beschließen, alle oder einen Teil der Anleger in Form von Barmitteln oder Wertpapieren zu erstatten.

Liquidität der Anlagen:

Jedes börsennotierte Finanzinstrument kann aus verschiedenen Gründen ausgesetzt werden, und der Anlagefonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen zu liquidieren. Andere Finanzinstrumente können illiquide sein, ausserbörslich gehandelt werden oder schwer zu bewerten sein. Der Vermögensverwalter begrenzt illiquide oder illiquide Anlagen. Darüber hinaus werden diese Investitionen laufend auf ihre Liquidität und Bewertung hin überwacht.

Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten eines Wertpapiers oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Rating-Agenturen.

Währungsrisiko:

Das Währungsrisiko aus Anlagen in Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten, kann gegen die Rechnungseinheit des Anlagefonds abgesichert werden.

Währungsabsicherung:

Der Einsatz von Termingeschäften zu Absicherungszwecken in einem steigenden Markt könnte das Gewinnpotenzial verringern. Darüber hinaus besteht das Risiko der Insolvenz der Gegenpartei.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital und /oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Auswirkungen von Rücknahmen:

Große Rücknahmeanträge können sich auf den Wert der von den Zielfonds gehaltenen Anlagen auswirken, indem sie eine Zwangsliquidation einiger illiquider Anlagen verursachen. Es ist möglich, dass ein erheblicher Preisunterschied zwischen dem veröffentlichten Nettoinventarwert an dem Tag, an dem der Verkaufsauftrag bei der Fondsleitung eingereicht wird, und dem Nettoinventarwert an dem Bewertungstag, an dem der Verkauf erfolgt, besteht. Die Fondsleitung überwacht das Engagement des Anlagefonds in illiquiden oder illiquiden Wertpapieren genau, um es zu minimieren.

Indirekte Anlagen in Immobilien:

Das Risikoprofil von Immobilien korreliert nur bedingt mit demjenigen herkömmlicher Aktienanlagen. Immobilien bringen in der Regel den Vorteil regelmässig wiederkehrender Erträge mit sich. Allerdings kann es auf dem Markt aus verschiedenen Gründen (fiskalische Anreize, attraktive Kreditbedingungen, Flucht in Sachwerte etc.) zu Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Immobilien reagieren ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte, was die Verwaltung eines Immobilienfonds oder einer Immobiliengesellschaft daran hindern kann, Gewinne auf ihren Anlagen kurzfristig zu realisieren. Einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften können schwer zu bewertende Anlagen halten. Der Wert von Immobilien hängt überdies von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Der Börsenkurs von Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften, in die der Fondsvermögen investiert, kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Die Fondsleitung kann gezwungen sein, ihre indirekten Anlagen in Immobilien zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu realisieren.

Mangelnde Gesetzgebung und Aufsicht

Der Anlagefonds werden voraussichtlich hauptsächlich in nicht-traditionelle Zielfonds und auch in Hedge Fonds anlegen, welche in Ländern beheimatet sind, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung erhältlich ist.

Risiko in Verbindung mit mangelnder Transparenz:

Fonds in alternativen Anlagen legen im Gegensatz zu Fonds in traditionellen Anlagen in der Regel wenig

Informationen über ihre Aktivitäten offen. Diese Vertraulichkeit soll verhindern, dass eine bestimmte Art von öffentlich gemachten Informationen zum Nachteil der Anleger des genannten Fonds verwendet wird. Die Fondsleitung nimmt in ihre Auswahlkriterien ein Erfordernis der Mindesttransparenz auf, das die Interessen der Anleger begünstigt.

Leverage:

Zielfonds können Kredite aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage bzw. Hebelwirkung). Fallen bei diesen Anlagen Erträge und/oder Kursgewinne an, die grösser sind als die Zinslast der Kredite, steigt das Fondsvermögen stärker als ohne Kreditaufnahme. Umgekehrt ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Fondsvermögens zu verzeichnen.

Hedgefonds

Hedgefonds unterliegen weit weniger strengen Vorschriften oder Fondsverträgen, die es ihnen ermöglichen, in Bezug auf die Anlagepolitik und die verwendeten Instrumente Strategien zu verfolgen, die sich stark von denen traditioneller Anlagefonds unterscheiden.

Infolgedessen entstehen zusätzliche Risiken durch das Fehlen einer Aufsichtsbehörde, den Einsatz illiquider Instrumente und von Hebeleffekten, die Verwendung von Leerverkaufsstrategien und generell durch mangelnde Transparenz auf allen Ebenen des Anlageprozesses. Der Sitz von Hedgefonds befindet sich in der Regel in exotischen Ländern wie den Britischen Jungferninseln, den Kaimaninseln oder den Bermudas. Der Grund für diesen Standort liegt in der Möglichkeit, der Verwaltung völlige Freiheit hinsichtlich der Markttechniken, der Anlagepolitik, der Hebelwirkung, des Marktengagements u. a. zu geben. Diese Managementfreiheit bietet im Vergleich zu traditionellen Anlagefonds den Vorteil, dass die Anleger von Produkten profitieren, deren Bewegungen unabhängig von denen der Aktien- und Anleihemärkte sind.

Investitionen in geschlossene Fonds

Investitionen in geschlossene Fonds bergen die folgenden Risiken:

- Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Anleger zu jeder Zeit seine Anteile kündigen kann;
- Es kann aufgrund der nicht jederzeitigen Kündbarkeit der Anteile zu Liquiditätsengpässen beim investierenden Fonds führen.

Diese Liste bildet keine abschliessende Aufzählung aller potenziellen Risikofaktoren. Die Fondsleitung bemüht sich, alle Risiken durch Überwachung der einzelnen Zielfonds zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, welches grösseren Wertschwankungen unterliegen kann.

Gegenüberstellung traditioneller und nicht-traditioneller Anlagen

Traditionelle Anlagefonds beinhalten Investitionen in traditionellen Anlagekategorien (Aktien, Anleihen etc.) und verfolgen eine Anlagepolitik, die sich traditioneller Methoden bedient (Kauf der möglichen Anlageinstrumente, Umschichtungen aufgrund geänderter Markteinschätzungen, Absicherungsgeschäfte etc.).

Im Gegensatz dazu sind alternative Anlagefonds komplexer und im Allgemeinen weniger liquide. Mit anderen Worten, alternative Anlagefonds zeichnen sich insbesondere durch ihr Risikoprofil aus, das sich

von dem der traditionellen Anlagefonds oder Wertpapierfonds unterscheidet. Das Risikoprofil ergibt sich aus der Art der getätigten Anlagen, der Diversifizierung und dem Einsatz von Anlagetechniken, einschließlich des Einsatzes von Leerverkäufen, Krediten und Kurzverkäufe (sog. short sales). Private Equity oder Risikokapital, Hedgefonds, Immobilien, Rohstoffe und Sachwerte sind Beispiele für alternative Anlagen. Es ist zu beachten, dass eine Anlage in diesen Fonds im Vergleich zu herkömmlichen Fonds zusätzliche potenzielle Risiken mit sich bringt.

5.4 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds regelmässig unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese.

Die Fondsleitung kann auf die Einbeziehung verschiedener Szenarien verzichten, wenn das Nettovermögen des Anlagefonds nicht mehr als 25 Millionen Schweizer Franken beträgt.

Die Fondsleitung hat insbesondere Liquiditätsrisiken identifiziert, einerseits auf der Ebene der Einzelanlagen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit und andererseits auf der Ebene des Anlagefonds im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rücknahmeanträgen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und in den verschiedenen Phasen des Fondslebens umgesetzt, die insbesondere die Identifizierung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf diese Risiken ermöglichen. Dazu gehören unter anderem die Festlegung einer der Anlagepolitik angemessenen Rücknahmefrequenz des Fonds, an den Märkten anerkannte Ansätze zur Messung des Liquiditätsrisikos, Beschränkungen für die Liquidität der Vermögenswerte und ein Gate Mechanismus.

5.5 Auswahlverfahren der Zielfonds Portfolio Managers

Die Auswahl der geeigneten Manager erfolgt in einem mehrstufigen und fortlaufenden Prozess. Hierbei wird für das zu besetzende Anlagesegment und unter Konsultation spezialisierter Exter-ner Service Provider und Datenbanken wie Preqin, Morningstar, Allfunds etc. jeweils eine umfassende Vergleichsgruppe von potentiellen Managern gebildet. Diese Vergleichsgruppe wird dann durch bestimmte Filter und Ausschlusskriterien, wie z.B. Minimum Assets under Management etc. reduziert. Durch den anschließenden quantitativen Vergleich der Strategien des Managers mit der jeweiligen Peer Group wird die Liste auf eine überschaubare Anzahl in Frage kommender Partner reduziert, die im Anschluss im direkten Austausch und in Form von direkten Interviews und Meetings einer qualitativen Prüfung unterzogen werden.

5.6 Selektions- und Kontrollverfahren von Zielfonds

Für die abzudeckenden Strategien und Assetklassen wird es aus unter ermittelten Positiv Liste an Managern jeweils eine umfassende und geeignete Fonds Peer Group erstellt. Diese Liste wiederum wird erneut einer quantitativen und einer qualitativen Prüfung unterzogen. Die quantitative Prüfung erfolgt anhand unterschiedlichster historischer Rendite- und Renditeverteilungskennzahlen über unterschiedliche theoretische historische Halteperioden. Neben der erzielten durchschnittlichen Rendite werden hierbei auch die Volatilität, maximale Drawdowns und soweit angebracht auch die höheren Momente der Renditeverteilung berücksichtigt. Die Top Performer aus dem quantitativen Vergleich werden dann wiederum einer ausführlichen Qualitativen Prüfung in Form von Interviews und Meetings hinsichtlich ihrer Risiken untersucht.

5.7 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Qualifizierte Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie Kapitalwachstum und eine Diversifizierung abseits von traditionellen Anlagen anstreben. Anleger sollten sich über alternative Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken im Klaren sein.

5.8 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant FI (incl. a Reportig FI under a Model 1 IGA)“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

6 Weitere Informationen

Nützliche Hinweise

Bergos – Alternative Credit Fund

Anteilsklasse	USD Klasse	CHF Klasse	EUR Klasse
ISIN	CH1154711589	CH1154711597	CH1154711605
Valoren-Nr.	115471158	115471159	115471160
FATCA-GIIN	ZRHQZ6.99999.SL.756		
Kotierung	Keine		
Mindestanlage	1 Anteil (alle Anteilsklassen)		
Rechnungsjahr	1. Januar und bis 31. Dezember		
Laufzeit	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit		
Rechnungseinheit	US Dollar		
Verwendung der Erträge	Thesaurierung der Erträge		
max. Ausgabekommission z.L. der Anleger	0.10%		
max. Rücknahmekommission z.L. der Anleger	Keine		
max. Management Fee z.L. des Anlagefonds	0.65%		
max. Service Fee z.L. des Anlagefonds	0.5%		

6.1 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Anteile werden monatlich am letzten Bankarbeitstag jedes Monats (Bewertungstichtag) ausgegeben bzw. zurückgenommen, sofern die für die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen geltenden Fristen eingehalten werden. An schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) sowie an Tagen, an denen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind, und bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages werden keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank spätestens 10 Tage bevor den Bewertungsstichtag bis 16.00 Uhr (CET) (Tag der Auftragserteilung) oder am vorhergehenden Bankarbeitstag bis 16.00 Uhr im Falle eines gesetzlichen Feiertag eingehen.

Das Prinzip des Forward Pricing, wonach der für die Abrechnung herangezogene Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ist, muss jederzeit beachtet werden. Die Berechnung des endgültigen Nettoinventarwert erfolgt 28 Tage (Bewertungstag) nach dem nach massgeblichen Bewertungsstichtag auf der Grundlage der Schlusskurse des entsprechenden Bewertungsstichtags. Der Zeichnungsbetrag muss am spätestens 30 Kalendertage nach dem Bewertungsstichtag eingezahlt werden.

Die Auszahlung des Betrages, der dem Anleger aufgrund des Rücknahmeantrages zusteht, erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach dem Bewertungsstichtag. Die Anleger werden auf § 16 des beigefügten Fondsvertrages hingewiesen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus dem der betreffenden Klasse zuzurechnenden Anteil am Marktwert des Vermögens des Anlagefonds, vermindert um die dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile derselben Klasse, gerundet auf CHF/EUR/USD 1/100.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf CHF/EUR/USD 1/100 gerundet.

Der Ausgabepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission, falls anwendbar.

Übersichtstabelle	T-10	T	T+28	T+30
Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge die bis 16:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag).	X			
Schlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwertes (Bewertungstag).		X		
Berechnung des Nettoinventarwertes (Berechnungstag).			X	
Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion.				X

Valutadatum der Abrechnung	X
----------------------------	---

6.2 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6.3 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

6.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahresbericht enthalten.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Anlagefonds erfolgen die Veröffentlichung durch die Fondsleitung und auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für die Schweiz liegt eine Vertriebsbewilligung vor.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6.6 Total Expense Ratio

Anteilsklasse	USD Klasse	CHF Klasse	EUR Klasse
2023	1.32%	n/a	1.31%
2022	1.16%*	n/a	1.16%*
2021	n/a	n/a	n/a

*Die Klassen USD und EUR wurden am 14.04.2022 lanciert.

GLOSSAR

ABS - Asset Backed Securities

spezifische Form der Verbriefung von Zahlungsansprüchen in handelbaren Wertpapieren gegenüber einer Finanzierungsgesellschaft. Sie entstehen durch die Bündelung bestimmter Finanzaktiva von Unternehmen z.B. Forderungen aus Leasing-Finanzierungen, Autokrediten, gesicherten Konsumentenkrediten, Hypotheken, etc. ABS bestehen mitunter aus mehreren Tranchen mit unterschiedlicher Seniorität. Die Cashflows aus den zu Grunde liegenden Assets fließen dabei zunächst den vorrangigen Senior Tranchen zu, anschließend den Mezzanine Tranchen und zuletzt der Equity Tranche.

MBS – Mortgage Backed Securities

Unterfall der ABS (asset Backed securities). Hierbei handelt es sich um verbrieft Immobilienkredite bzw. Hypothekendarlehen auf Immobilien.

Bewertungstag:

Berechnung des endgültigen Nettoinventarwertes (28 Bankarbeitstage nach dem massgeblichen Bewertungsstichtag)

Bewertungsstichtag

Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwertes (der letzte Bankarbeitstag jedes Monats)

CLOs -Collateralized Loan Obligations

Unterfall der ABS (asset Backed securities). Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die auf den Zahlungsansprüchen einer Vielzahl von Unternehmens-Krediten und -Darlehen besteht.

Due Diligence

Ein detailliertes Verfahren zur Prüfung, Auswahl und Überwachung der Anlagen eines Fonds. Es umfasst u. a. die Bewertung der verfolgten Anlagestrategie, des

Teams, das sie umsetzt, und der operativen Unterstützung des Fonds.

Forwards:

Der Forward-Vertrag ist ein außerbörsliches Instrument zur Absicherung des Wechselkursrisikos, bei dem der Kauf- oder Verkaufskurs einer Währung für einen zukünftigen Zeitpunkt heute festgelegt wird.

Gate:

Das Gate ermöglicht die Rücknahmen der Anteile auf verschiedene Nettoinventarwerte zu verteilen, mittels einer zeitlichen Begrenzung, um zwei Ziele zu erreichen: i) Schutz der Qualität der Vermögenswerte der Anlagefonds, indem diese vor Zwangsverkäufen zu schlechteren Bedingungen geschützt werden und ii) die schrittweise Rücknahme der Fondsanteile zu ermöglichen, unter Bewahrung der Gleichbehandlung der Investoren.

Offene kollektiv Kapitalanlagen

Die Möglichkeit der jederzeitigen oder regelmässigen Kündigung seiner Beteiligungen durch den Anleger. Verpflichtung des Anlagefonds zur Rücknahme oder zum Rückkauf von Anteilen.

Geschlossene kollektiv Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlage mit einer festen Kapitalstruktur. Sie gibt nach der anfänglichen Zeichnungsfrist keine neuen Anteile mehr aus.

Hedge-Funds

Fonds, die nicht-traditionelle Anlagestrategien verfolgen und dabei insbesondere derivative Finanzinstrumente einsetzen und/oder Short Positionen eingehen (Leerverkäufe tätigen) und/oder Hebeltechniken einsetzen (Leverage). Auch nicht-traditionelle Fonds genannt.

Leverage

Hebelwirkung, die durch Kreditaufnahme in Verbindung mit long oder Short-Positionen oder der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt wird.

Mikrofinanzierung

Kleinstkredite und -Finanzdienstleistungen die v.a. Kunden zur Verfügung gestellt werden, die keinen Zugang zum herkömmlichen Bank- und Finanzwesen haben. Mikrofinanz verfolgt somit das Ziel der finanziellen Inklusion und ist ein wichtiges Instrument der Entwicklungspolitik für benachteiligte Regionen und Entwicklungsländer.

Supply Chain Finance

Lieferkettenfinanzierung ermöglicht Unternehmen eine Optimierung ihres Betriebskapitals indem Verbindlichkeiten (bzw. Forderungen) weitergereicht werden. So können Unternehmen z.B. Liquidität in ihrer Lieferkette freisetzen, in dem sie ihre Verbindlichkeiten durch Dritte zwischenfinanzieren lassen. Während dies früher ausschließlich durch Banken erfolgte, wird diese Funktion zunehmend auch von Fonds und Investoren übernommen. Zahlungsansprüche aus Lieferkettenfinanzierungen werden hierbei häufig auch in Form von Asset Backed Securities verbrieft.

Volatilität

Richtgröße oder Masszahl für die Kurschwankungen einer Anlage in einer bestimmten Zeitperiode. Häufig durch die statistische Größe "Standardabweichung" ausgedrückt.

Zielfonds

In- und ausländische kollektive Kapitalanlagen in welche der Anlagefonds investiert.

Fondsleitung

PMG Investment Solutions AG

Dammstrasse 23

CH-Zug

Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung
Nyon / Schweiz

Route de Signy 35

CH-1260 Nyon